

Verordnung

für die Volksschule und die Bildungskommission der Gemeinde Malters

vom 12. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
II. Definition des Angebotes	2
Art. 2 Bildungsangebot	2
III. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
Art. 3 Organe und weitere Gremien	3
Art. 4 Gemeinderat	3
Art. 5 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	3
Art. 6 Aufgaben der Bildungskommission	4
Art. 7 Sitzungen der Bildungskommission	4
Art. 8 Kommissionen und Arbeitsgruppen	4
Art. 9 Volksschulleitung	5
IV. Information und Kommunikation	5
Art.10 Information und Kommunikation	5
V. Entschädigungen	6
Art.11 Entschädigungen	6
VI. Zeichnungsberechtigung	6
Art.12 Zeichnungsbefugnis der Bildungskommission	6
Art.13 Zeichnungsbefugnis der Volksschulleitung	6
VII. Finanzierung	6
Art.14 Volksschule	6
VIII. Schlussbestimmungen	7
Art.15 Inkrafttreten	6
Art.16 Anhang	7

Der Gemeinderat Malters erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und die Gemeindeordnung vom 31. Januar 2007 mit Änderung vom 26. November 2017 folgende Verordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt:

- a. das Bildungsangebot der Volksschule der Gemeinde Malters
- b. die Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Volksschule Malters und der Bildungskommission
- c. die Information und Kommunikation
- d. die Entschädigung
- e. die Zeichnungsberechtigung
- f. die Finanzierung

II. Definition des Angebotes

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe
- d. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- e. Förderangebote
- f. Schulische Dienste
- g. Schulsozialarbeit

² Die Gemeinde Malters erbringt das kommunale Volksschulangebot als Trägerin selber oder durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden; sie kann es an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Dritte als Leistungserbringer übertragen.

³ Die Schulischen Dienste für die Gemeinde Malters werden durch den Schuldienst Willisau geführt.

III. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:
- a. Gemeinderat, Schulverwaltung
 - b. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenzen
 - c. Schulleitung Schulen Malters inkl. der drei Schulleitungseinheiten Sekundarschule, Primarschule Eischachen und Primarschule Bündtmättli
- ² Im Funktionendiagramm (Anhang) werden die Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und der Schulleitung geregelt.

Art. 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Bildungsangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat
- a. genehmigt das kommunale Bildungsangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben,
 - b. genehmigt den Leistungsauftrag der Volksschule inklusive Budget und Mehrjahresplanung sowie die Jahresziele der Bildungskommission,
 - c. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der für das Bildungsangebot notwendigen Infrastrukturanlagen,
 - d. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes,
 - e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
 - f. wählt die Schulärzte und Schulzahnärzte,
 - g. Der Gemeinderat sorgt für eine optimale Kommunikation gegenüber der Bildungskommission und der Schulleitung.

Art. 5 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

- ¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes nach den Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften zuständig.
- ² Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern:
- a. Präsidium
 - b. Vizepräsidium
 - c. Schulverwaltung (das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied in der Bildungskommission)
 - d. zwei weitere Mitglieder
- ³ Die Bildungskommission, ausser das Präsidium und die Schulverwaltung, konstituiert sich selbst.

Art. 6 Aufgaben der Bildungskommission

Die Bildungskommission

- a. erarbeitet das Angebot der kommunalen Volksschule zuhanden des Gemeinderates,
- b. wählt die Schulleitungen,
- c. bereitet in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen den Leistungsauftrag mit dem Budget und den Jahreszielen zuhanden des Gemeinderates vor,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Volksschule,
- e. genehmigt weitere von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitungsmitglieder mit dem Führungsverständnis und Funktionendiagramm,
- h. regelt die Zusammenarbeit mit den Schulen der Nachbar- und den Kirchgemeinden,
- i. erlässt weiterführende Weisungen,
- j. formuliert Anträge an den Gemeinderat für Infrastruktur- und Sicherheitsmassnahmen,
- k. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
- l. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Art. 7 Sitzungen der Bildungskommission

- ¹ Die ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission finden in regelmässigen Abständen statt.
- ² Die Traktandenliste wird den Mitgliedern der Bildungskommission spätestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt.
- ³ Die Schulleitung der Volksschule Malters nimmt an allen ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Die Bildungskommission kann jederzeit weitere Personen an ihre Sitzungen einladen.
- ⁵ Über die Sitzungen wird durch das Sekretariat der Schulleitung ein Protokoll geführt.

Art. 8 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Es bestehen folgende ständige Kommissionen des Gemeinderates, in denen ein Mitglied der Bildungskommission vertreten ist:
 - a. Jugendkommission
 - b. Redaktionskommission des „InfoMalters“
- ² Das jeweilige Mitglied der Bildungskommission informiert an den Bildungskommissionssitzungen über die Arbeit in der Kommission.
- ³ Arbeitsgruppen werden zur Vorbereitung und Bearbeitung von einzelnen Fragen- und Problemstellungen oder zur Durchführung von Veranstaltungen eingesetzt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen der Bildungskommission richtet sich nach dem Auftrag.

Art. 9 Volksschulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.
- ² Die Volksschule weist ein zweistufiges Führungsmodell auf mit der Schulleitung Schulen Malters und drei Schulleitungseinheiten.
- ³ Die Schulleitung der Volksschule
 - a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
 - b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
 - c. erstellt das Budget zusammen mit der Schulverwaltung zuhanden des Gemeinderates,
 - d. wählt die Lehr- und Fachpersonen der Volksschule und ist verantwortlich für deren Führung und Beurteilung,
 - e. wählt und führt die Mitarbeitenden des Volksschulsekretariates,
 - f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
 - g. sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule sowie nach aussen,
 - h. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
 - i. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
 - k. bildet sich aus und weiter,
 - l. nimmt weitere vom Gemeinderat und von der Bildungskommission übertragene Aufgaben mit entsprechenden Ressourcen wahr.

IV. Information und Kommunikation

Art. 10 Information und Kommunikation

- ¹ Die Information nach aussen erfolgt durch die Schulverwaltung, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission.
- ² Die Schulleitung sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Bildungsinstitution.
- ³ Ansonsten gelten die Bestimmungen der Organisationsverordnung der Gemeinde Malters.

V. Entschädigungen

Art. 11 Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission werden gemäss der Verordnung über die Entschädigungen der Controllingkommission, der Bildungskommission, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre der Gemeinde Malters vom 7. September 2011 entschädigt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten der Bildungskommission abgegolten.
- ² Die Entschädigung der Schulleitungsmitglieder und der Schulverwalterin sind über das Anstellungsverhältnis geregelt. Sitzungen und Besprechungen gelten als Arbeitszeit.
- ³ Lehrpersonen und Fachpersonen der Volksschule, die in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitarbeiten, werden - sofern dies über den Arbeitsauftrag hinausgeht – ebenfalls nach dem in Artikel 11, Absatz 1 erwähnten Verordnung entschädigt.

VI. Zeichnungsberechtigung

Art. 12 Zeichnungsbefugnis der Bildungskommission

- ¹ Das Präsidium der Bildungskommission führt mit der Schulverwaltung zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bildungskommission. Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertreter.
- ² Die Bildungskommission kann durch Beschluss die rechtsverbindliche Unterschrift an einzelne Bildungskommissionsmitglieder oder an die Schulleitung delegieren.

Art. 13 Zeichnungsbefugnis der Volksschulleitung

Die Visumsregelung erfolgt gemäss der gültigen Organisationsverordnung der Gemeinde Malters.

VII. Finanzierung

Art. 14 Volksschule

- ¹ Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde. Die Gemeinde trägt 50% der Kosten.
- ² Die Buchführung wird durch die Abteilung Buchhaltung der Gemeinde Malters besorgt und ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde Malters.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung für die Bildungskommission der Gemeinde Malters vom 16. Juli 2018 sowie die Verordnung für die Volksschule Malters vom 16. Juli 2008, welche aufgehoben wird.

Art. 16 Anhang

Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Funktionendiagramm
- Organigramm Volksschule

Malters, 12. Oktober 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sibylle Boos-Braun

Reto Wermelinger

Anhang 1: Funktionendiagramm der Volksschule Malter (01.08.2022)

	SL	BK	GR
Strategische Führung			
Leitbild und Leistungsauftrag	M/P	E	I
Schulangebote	P	M	E
Personalführung			
Stellenausschreibung, Gewinnung, Anstellung und Entlassung	E	I	
Leistungsbeurteilung	E		
Alle weiteren personalrechtliche Entscheide (Weiterbildungen, Urlaube usw.)	E	I	
Veranstaltungen, Teambildung usw.	E		
Verteilung Schulpool	E	I	
Schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen	E	I	
Qualitätsentwicklung und -evaluation			
Sicherung / Entwicklung Schul- und Unterrichtsqualität	E	I	
Interne Evaluationen	E	M	
Externe Evaluationen	M/P	E	
Organisation und Administration			
Leistungsauftrag: Mehrjahresplanung, Angebot, Jahresziele der Bildungskommission	M	M/P	E
Abteilungsbildung, Budget	M	M/P	E
Organisation Schuljahr	E	I	
Schulsekretariat führen	E		
Vollzug Gesetz (Regelungen, Sanktionen)	E	M	
Einsatz Betriebsmittel (vorbehältlich der Ausgabenkompetenz)	E		
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit			
Konzept für die Schule	M/P	E	
Kommunikation und Information	E	I	I

E Entscheid (Verantwortung)

M Mitsprache/Mitwirkung/Miteinbezug

I Information

P Planung/Vorbereitung

SL Schulleitung (1. Führungsebene)

BK Bildungskommission

GR Gemeinderat

graue Felder = gesetzlich vorgeschriebene Funktionen

